

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1977

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	18. 1. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Pockenschutzimpfung	44
77	19. 1. 1977	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Fritz Emme im Landkreis Hameln-Pyrmont	44
7824	10. 1. 1977	Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz	45
7832	10. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz . .	45
7832	10. 1. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung – GFIAusV)	46
	20. 1. 1977	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1977	46

2126

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Pockenschutzimpfung
Vom 18. Januar 1977**

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach dem Gesetz über die Pockenschutzimpfung für

- die Zulassung von Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2,
- die Kontrolle der Impfbescheinigungen oder der -befreiungsbescheinigungen nach § 2 Abs. 3 letzter Satz,
- die Anordnung weiterer Impfungen nach § 5 Abs. 2,
- die Festsetzung einer Frist für die Nachholung unterbliebener Impfungen nach § 6,
- die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Impfpflicht nach § 7 Abs. 1 sowie der erfolgten Impfung nach § 7 Abs. 2,
- die Festsetzung des Meldezeitpunkts und die Entgegennahme der Meldung der zwölfjährigen und der im 12. Lebensjahr befindlichen Kinder, die Erfassung der Impfpflichtigen unter diesen Kindern und der Personen, die in Pockenalarmplänen zum Einsatz vorgesehen sind, sowie die Überwachung der Erfüllung der Impfpflicht nach § 9

sind die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter).

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 44.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

**Verwaltungsabkommen
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Fritz Emme
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover,

wird gem. § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 117 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung oder Änderung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Fritz Emme im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont, und der Gemarkung Sonneborn, Gemeinde Bartrup, Kreis Lippe, und die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Hannover. Dieser handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Detmold, soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 15. Februar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1977

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:
Dr. Ebert

Hannover, den 16. August 1976

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung:
Dr. Pfungsten

– GV. NW. 1977 S. 44.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk
Fritz Emme im Landkreis Hameln-Pyrmont
Vom 19. Januar 1977**

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben am 16. August 1976/10. Januar 1977 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Fritz Emme im Landkreis Hameln-Pyrmont geschlossen.

7824

**Verordnung
über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz**

Vom 10. Januar 1977

Aufgrund des § 21 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen

1. über die Gleichstellung von Ziegenböcken (§ 2 Abs. 4 TierZG),
2. über die Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes einschließlich der Genauigkeit der Feststellung,
über die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen,
zur näheren Regelung des Verfahrens der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen,
zur Regelung des Körperfahrens einschließlich der Körperanstellung (§ 6 Abs. 2 TierZG),
3. über die Erforderlichkeit der Meldung (§ 7 Abs. 2 TierZG),
4. über die Festsetzung von Anforderungen
an die Größe der Zuchtpopulation,
an Personal und Einrichtung der Züchtervereinigung oder des Zuchtunternehmens,
an die Kennzeichnung der Tiere sowie an die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches,
zur näheren Regelung des Verfahrens der Anerkennung (§ 9 Abs. 2 TierZG),
5. über die Festsetzung zusätzlicher Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes,
zur Regelung des Verfahrens der Erteilung der Besamungserlaubnis (§ 14 Abs. 5 TierZG),
6. über die Änderung des Geltungsbereiches der Besamungserlaubnis und die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung von Samen (§ 16 TierZG),
7. über die Voraussetzungen, unter denen Samen geliefert werden darf,
über Form und Mindestinhalt der Verträge über die Lieferung von Samen,
über die Verpflichtung der Empfänger von Samen,
über die Einrichtung und den Betrieb einer Besamungsstation,
über die Behandlung einschließlich der Beförderung von Samen,
über die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen,
über die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere,
über die Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen (§ 18 Abs. 4 TierZG),
8. die Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und die Kurzlehrgänge zum Inhalt haben (§ 19 Abs. 3 TierZG),
9. über die Verpflichtungen der Gemeinden, für eine ausreichende Vatterhaltung zu sorgen (§ 20 TierZG),

werden auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 45.

7832

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Geflügelfleischhygienegesetz
Vom 10. Januar 1977**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 28. August 1973 (GV. NW. S. 412) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes sind

1. für die Übertragung von Aufgaben an amtliche Tierärzte nach § 2 Nr. 10, soweit es sich um die Überwachung von Betrieben nach § 3 der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1976 (BGBl. I S. 1790), handelt,
für die Zulassung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben und von außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühlrichtungen nach § 4 Abs. 1,
für Maßnahmen nach § 6 und § 14 Abs. 2,
für die Bestimmung der Untersuchungsstellen nach § 29 Abs. 4 und
für die Bestimmung der Eingangsstellen nach § 30 Abs. 1 der Regierungspräsident,
2. für die Übertragung von Aufgaben an amtliche Tierärzte nach § 2 Nr. 10, soweit nicht nach Nummer 1 der Regierungspräsident oder nach Nummer 3 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
für die Übertragung von Aufgaben an Geflügelfleischkontrollen nach § 2 Nr. 11, soweit nicht nach Nummer 3 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 3,
für die Entgegennahme der Anmeldung nach § 8,
für die Untersagung des Verbringens von frischem Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat nach § 15 Abs. 3,
für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2, soweit nicht nach Nummer 3 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
für die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach § 29 Abs. 1,
für die Durchführung der Eingangsuntersuchung nach § 29 Abs. 1, soweit nicht nach Nummer 3 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,

für die Genehmigung der von Gemeinden mit amtlichen Tierärzten oder Geflügelfleischkontrolleuren abgeschlossenen Verträge nach § 29 Abs. 3 und

für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung in einem Zollager nach § 36 Nr. 1, soweit nicht nach Nummer 3 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist, die Kreisordnungsbehörde,

3. für die Übertragung von Aufgaben an amtliche Tierärzte nach § 2 Nr. 10, soweit nicht nach Nummer 1 der Regierungspräsident zuständig ist, für die Übertragung von Aufgaben an Geflügelfleischkontrolleure nach § 2 Nr. 11, für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2, für die Durchführung der Eingangsuntersuchung nach § 29 Abs. 1 und für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung in einem Zollager nach § 36 Nr. 1 die örtliche Ordnungsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden mit öffentlichem Schlachthof, soweit dieser als Eingangsstelle zugelassen ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 45.

7832

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung – GFLAusnV) Vom 10. Januar 1977

Auf Grund des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 der Geflügelfleischausnahmeverordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1857) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 46.

Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1977 Vom 20. Januar 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1977 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Als höheres Fachsemester im Sinne dieser Verordnung gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

Anlage

(2) Die Höchstzahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1977 zur Fortsetzung ihres Studiums in den entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

(3) In dem Studiengang Medizin an der Universität Münster werden über die Zahl der Studenten hinaus, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1977 zur Fortsetzung ihres Studiums im fünften und sechsten Fachsemester zurückgemeldet haben, keine weiteren Studenten in diese höheren Fachsemester aufgenommen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in dem Studiengang Psychologie (Diplom) an der Technischen Hochschule Aachen über die Zahl der Studenten hinaus, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1977 zur Fortsetzung ihres Studiums in einem höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, keine weiteren Studenten in höhere Fachsemester aufgenommen. Der Wechsel von bereits an der Technischen Hochschule Aachen eingeschriebenen Studenten höherer Fachsemester zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 390), bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber, die in dem gewählten Studiengang zum Sommersemester 1977 nach den Vorschriften der §§ 1 bis 20 VergabeVO vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen worden sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind,
2. danach an Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,
3. schließlich an sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Ausschußfrist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerber

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 nach dem Los,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 4 VergabeVO.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts erbracht hat.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. März 1977 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 5 Abs. 2 VergabeVO.

T.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(3) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts der Vergabeverordnung von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem an die Zentralstelle gerichteten Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem betreffenden Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages beantragt hat oder beantragen wird, gilt der bei der Zentralstelle eingereichte Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen.

(4) Soweit eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich wird, sind Bewerber, die die Ausschlußfristen versäumt oder ihren Zulassungsantrag nicht formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt haben, von der Vergabe der Studienplätze ausgeschlossen. Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze nach § 1 verfügbar, werden auch solche Bewerber zugelassen, die den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht gestellt haben; für die Auswahl unter diesen Bewerbern ist § 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3, des § 22 Abs. 2 Satz 1 und des § 23 VergabeVO sind sinngemäß anzuwenden. § 29 VergabeVO findet keine Anwendung.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 der Verordnung vom 20. Januar 1977

Hochschule	Technische Hochschule Aachen	Universität Bielefeld	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Düsseldorf	Gesamthochschule Essen	Universität Köln	Universität Münster
Studiengang Höheres Fachsemester bzw. Studienabschnitt								
Architektur (Diplom u. Lehramt) 2. bis 8. Fachsemester	892	-	-	-	-	-	-	-
Biologie (Dipl. u. Lehramt) 2. bis 4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	390
2. bis 6. Fachsemester	-	129	-	-	-	-	-	-
2. bis 8. Fachsemester	232	-	796	-	-	511	761	-
Lebensmittelchemie 2. bis 9. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	120
Medizin 2. Fachsemester	305	-	390	154	209	149	180	178
3. bis 4. Fachsemester	305	-	390	308	417	149	360	356
5. bis 6. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	*
Pädagogik (Diplom u. Lehramt) 2. bis 8. Fachsemester	-	-	-	230	-	-	-	-
Pharmazie 2. Fachsemester	-	-	-	-	60	-	-	-
2. bis 7. Fachsemester	-	-	-	546	-	-	-	429
Psychologie (Diplom) 2. bis 6. Fachsemester	**	108	-	-	-	-	-	-
2. bis 8. Fachsemester	**	-	648	392	276	-	372	552
Rechtswissenschaft 2. bis 4. Fachsemester	-	432	-	-	-	-	-	-
Zahnmedizin 2. Fachsemester	-	-	-	45	45	-	56	38
3. bis 5. Fachsemester	-	-	-	135	45	-	56	114
6. bis 10. Fachsemester	-	-	-	225	135	-	120	190

- Kein Symbol = Der Studiengang wird angeboten; für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt ist keine Zahl festgesetzt.
- = Der Studiengang bzw. das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt wird nicht angeboten.
- * Siehe § 1 Abs. 3 der Verordnung
- ** Siehe § 1 Abs. 4 der Verordnung

- GV. NW. 1977 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.